

Verein verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR)
5524 Niederwil

Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesrat Albert Rösti
3000 Bern
(Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Niederwil, 01. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSLR orientiert seine Stellungnahme am «Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage» und an der «Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht».

Kommentar zu «Übersicht» und «1 Ausgangslage»

Es wird vorgebracht, dass die für die Ausbauten der Stromnetze notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren oftmals noch immer mehrere Jahre dauerten und sich die Situation rund um die Sanierung sowie den Um- und Ausbau der Stromnetze weiterhin als herausfordernd gestalte. Dies obwohl das Parlament mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 2017 über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes; sog. «Strategie Stromnetze») die Rahmenbedingungen für Stromleitungsprojekte verbessert habe.

Im Falle des Übertragungsnetzes sind diese Verzögerungen keine oder höchstens eine bloss äusserst geringe Folge des zusätzlichen zeitlichen Planungsaufwandes für die Prüfung einer Verkabelungsvariante. Es darf im Gegenteil wohl mit einiger Gewissheit davon ausgegangen werden, dass Plangenehmigungsentscheide für erdverkabelte Übertragungsleitungen auf deutlich höhere Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung stossen und somit rascher und ohne langwierige Einspracheverfahren realisiert werden können.

Die Verzögerungen sind vielmehr auf die komplexen und langwierigen Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren sowie auf Ineffizienzen bei der Planerin und den Ämtern zurückzuführen.

Bevor nun bereits wieder (Art. 15b Abs. 1 des EleG ist erst seit 1. Juni 2019 in Kraft!) neue Gesetzesartikel zur Wahl der anzuwendenden Übertragungstechnologie (Freileitung und Erdkabel) festgesetzt werden, sollte unseres Erachtens endlich Transparenz für die Schweizer Stimmberechtigten und die Schweizer Strombezüger über die Auswirkungen

eines vermehrten Einsatzes von erdverkabelten Übertragungsleitungen auf den Strompreis geschaffen werden.

Wir fordern deshalb den Bundesrat und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) auf, eine entsprechende unabhängige Studie zu initiieren. Mit der Studie soll der Einfluss eines Aus- und Umbaus eines Teils (z.B. 10% des heute 6'700 km langen Netzes) des Höchstspannungsnetzes mit Verkabelungstechnologie auf den Strompreis ermittelt werden. Möglicherweise ist der Schweizer Stimmbürger bzw. der Schweizer Strombezüger bereit – in Analogie zum Netzzuschlag zur schweizweiten Förderung erneuerbarer Energien von aktuell 2.3 Rp./kWh und zu den Kosten für die sogenannte Winterreserve von aktuell 1.2 Rp./kWh – einen Netzzuschlag zu bezahlen, der für die vermehrte Realisierung erdverkabelter Übertragungsleitungen in siedlungsnahen und/oder schützenswerten Gebieten verwendet wird.

Der umweltverträgliche Bau von Hochspannungsleitungen ist im Sinne des Natur- und Heimatschutzes von nationalem Interesse.

Im Sinne der Beschleunigung der Verfahren ist seitens des VSLR nichts dagegen einzuwenden, dass die Koordination der Netzplanung weiter verbessert werden soll, indem raumplanerische Aspekte in der Planungsphase bereits frühzeitig berücksichtigt und mit den Kantonen abgestimmt werden. Gleiches gilt für den vorgesehenen Verzicht auf das bundesinterne Bereinigungsverfahren, wodurch der Aufwand bei den betroffenen Bundesbehörden verringert werden kann und das Verfahren vereinfacht wird. Auch allfällige weitere Vorgaben an die Kantone und an die Gerichte, die zeitlich beschleunigend auf die Plangenehmigungs- und Rechtsmittelverfahren wirken sollen, sind durchaus prüfenswert.

Kommentar zu «3.1 Die beantragte Neuregelung»

Gemäss geltendem Recht sind das Interesse an einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung und auf der anderen Seite Schutz- und Raumplanungsinteressen gleichwertig. Die zur Wahrung bisher gleichwertiger nationaler Interessen durchzuführenden Abwägungen erfordern zwar einen gewissen zeitlichen Aufwand, der aber unseres Erachtens in den nachgelagerten Schritten – insbesondere Rechtsmittelverfahren – eines Leitungsprojektes zu einer wesentlichen Beschleunigung der Projektrealisierung führt.

Mit der vorliegenden Revision soll neuen Anlagen des Übertragungsnetzes ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt, um die Verfahren zu beschleunigen. Die vorgesehene Einräumung eines grundsätzlichen Vorrangs des Übertragungsnetzes gegenüber anderen nationalen Interessen bringt allerdings aus zuvor genannten Gründen wenig Nutzen und widerspricht dem Sinn von Art. 78 der Bundesverfassung. Deshalb ist auf die Einführung eines Art. 15d, Abs. 5, EleG zu verzichten (siehe dazu im Folgenden auch Kommentar zu Art. 15d, Abs. 5, EleG).

Neu sind gemäss Art. 15b Abs. 1 EleG Leitungen des Übertragungsnetzes mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher als Freileitungen auszuführen. Dieser Freileitungsgrundsatz widerspricht Art. 78 unserer Bundesverfassung. Da der Entscheid betreffend Übertragungstechnologie zudem bereits mit dem Abschluss des Sachplanverfahrens durch den Bundesrat getroffen wird, führt der neue Wortlaut von Art. 15b Abs. 1 EleG nicht per se zu mehr Planungssicherheit und zu einer Reduktion zeitraubender Einsprache- und Beschwerdeverfahren. In der Folge gelingt die Beschleunigung des Planungsprozesses und die Reduktion der Dauer von Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren nicht. Der Bundesratsentscheid zur Übertragungstechnologie im Zuge des Sachplanverfahrens kann – im Gegenteil – dank der bisherigen Regelung in Art. 15b

Abs. 1 EleG zu einer wesentlichen Abkürzung im Plangenehmigungsverfahren und zu weniger Rechtsmittelverfahren führen.

Kommentar zu «4.1 Elektrizitätsgesetz»

Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} EleG

Der VSLR geht einig mit der Aussage: «Der wesentliche Vorteil einer Verkabelung liegt vor allem darin, dass das Landschaftsbild meist besser geschont wird. Insbesondere aus diesem Grund werden Verkabelungen von der betroffenen Bevölkerung in der Regel besser akzeptiert.»

Die bessere Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung führt zu einer wesentlichen Beschleunigung der Plangenehmigungsverfahren und zu deutlich weniger zeitraubenden Rechtsmittelverfahren. Die Beibehaltung des aktuellen Art. 15b Abs. 1 EleG trägt damit zu einer raschen Realisierung des dringend nötigen Ausbaus des Übertragungsnetzes sowie des steigenden Umbaubedarfs des Stromnetzes infolge der Dekarbonisierung bei.

Nicht einig hingegen geht der VSLR mit der Aussage: «Aufgrund der dargestellten physikalisch-technischen Gegebenheiten ist ein zurückhaltender Einsatz der Verkabelungstechnologie im Übertragungsnetz notwendig.» Ebenfalls nicht bzw. nur zum Teil einig gehen wir mit den Aussagen bezüglich *Auswirkungen auf den Boden* bzw. den *in der Regel hohen Mehrkosten* von Kabelleitungen.

Sowohl Kabeltechnologie als auch Bauverfahren für Kabelleitungen haben in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht und werden weitere Fortschritte machen. Die erwähnten Fortschritte führen zu einem sichereren und zuverlässigeren Betrieb sowie zu tieferen Investitions- und Betriebskosten.

Von der Einführung eines Freileitungsgrundsatzes ist deshalb abzusehen. Die unter Art. 15b Abs. 1^{bis} E-EleG erwähnten Gründe, die eine Ausführung einer Übertragungsleitung auch als Erdkabel erforderlich machen, erscheinen dem VSLR zwar als valide, sind aber bei Beibehaltung des bisherigen Art. 15b Abs. 1 EleG hinfällig.

Mehrere europäische Länder haben ihre Gesetze dahingehend geändert, dass die Erdverkabelung gegenüber der Freileitung Vorrang hat. Diese Länder setzen zwecks Beschleunigung ihre Bauvorhaben auf die modernen Erdkabel Technik. Weshalb der Bundesrat eine Kehrtwende macht, bevor hier in der Schweiz genügend Erfahrungen mit Erdkabeln gemacht wurden lässt der erläuternde Bericht offen. Ebenso bleibt eine Diskussion über den Zeitgewinn bei der Realisierung der bisher mit Erdkabeln ausgeführten Leitungsprojekten von insgesamt 40 Kilometern auf der Netzebene 1 aus.

Art 15b^{bis} EleG

Der Ersatz einer bestehenden Leitung kann nur dann am bestehenden Standort genehmigt werden, wenn zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm und zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind.

Unabhängig von der Art dieser *teilweisen Änderung* oder *massvollen Erweiterung* müssen die geänderten bzw. erweiterten bestehenden Leitungen die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm (NISV), wie er für **neu gebaute** Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher gilt, einhalten (also z.B. den Anlagegrenzwert für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte von 1 µTesla).

Es dürfen keinesfalls die Bestimmungen für **alte Anlagen** zur Anwendung kommen, wie sie in der per 1. Februar 2000 in Kraft getretenen NISV, Anhang 1, 1 Frei- und Kabelleitungen zur Übertragung von elektrischer Energie, Artikel 16 und 17, für alte Anlagen gelten.

Ab 1. Juli 2009 gilt zudem Art. 20 NISV:

Anlagen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2009 rechtskräftig bewilligt waren und den Anforderungen nach Artikel 4 und 5 entsprachen, müssen die Bestimmungen nach Anhang 1 einhalten, sobald sie ersetzt, an einen anderen Standort verlegt oder im Sinne von Anhang 1 geändert werden.

Zusammengefasst: Im Falle einer künftigen *teilweisen Änderung* oder *massvollen Erweiterung* einer alten bestehenden Übertragungsleitung dürfen die von der NISV festgesetzten Grenzwerte für **neue** Anlagen in keinem Fall überschritten werden.

Der VSLR zeigt sich mit dem *«neuen Grundsatz, dass der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher unter den genannten Voraussetzungen auf dem bestehenden Trasse mit der bestehenden Übertragungstechnologie erfolgen kann, ist künftig in den gegebenen Fällen kein Sachplanverfahren mehr durchzuführen»* einverstanden, wenn dabei die NISV Grenzwerte eingehalten werden.

Art. 15d Abs. 5 EleG

Absatz 5 legt neu fest, dass das Interesse an der Realisierung von neuen Anlagen des Übertragungsnetzes anderen nationalen Interessen **grundsätzlich** vorgeht.

Unabdingbar für den VSLR, dass der Begriff **«grundsätzlich»** bei künftigen Leitungsprojekten des Übertragungsnetzes so angewendet wird, wie im erläuternden Bericht beschrieben. Die Interessenabwägung, die in jedem Einzelfall nach wie vor durchzuführen ist, kann somit weiterhin ergeben, dass Schutzinteressen sowie Nutzungsinteressen von anderen Sektoralpolitiken die Interessen an einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung überwiegen können. Das muss zwingend zur Folge haben, dass die Realisierung konkreter Anlagen des Übertragungsnetzes nur zulässig ist, wenn deren Höherwertigkeit im Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung gegenüber anderen nationalen Interessen dargelegt werden kann. Die Höherwertigkeit einer Freileitung wird wohl oftmals nur schwer dargelegt werden können, diejenige einer Kabelleitung hingegen wohl eher.

Art 16g Abs. 1 EleG

Einverstanden, wenn eine sachliche und qualifizierte Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Fachbehörden sichergestellt bleibt.

Art. 65 EleG

Der VSLR fordert eine Ausweitung dieser Bestimmung auf Leitungsprojekte, die das Sachplanverfahren bereits durchlaufen haben und bei welchen der Bundesrat somit den Entscheid zur Übertragungstechnologie bereits gefällt hat (also z.B. SÜL 611 Leitungszug Niederwil-Obfelden). Vorbehalten bleibt für solche Fälle eine allfällige Änderung der Übertragungstechnologie von Freileitung hin zu Kabelleitung.

Mit freundlichen Grüssen



Stephan Bärtschi
Präsident VSLR